



Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Interventionsleitfaden für Vereine - Umgang bei Verdacht

In der Regel sind ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter im Sport keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Werden Anzeichen sexueller Übergriffe oder gar konkrete Vorfälle sexualisierter Belästigung und Gewalt in Vereinen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation: Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den potentiellen Täter nicht leichtfertig anprangern.

Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, welcher ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann.

Prinzipiell soll jeder Verein im Bayerischen Sportschützenbund e. V. auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen geregelt haben. Die Verantwortlichen müssen sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen. Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen muss dabei an oberster Stelle stehen, das betroffene Kind, der betroffene Jugendliche ist zu schützen.

Allerdings besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Daher ist Diskretion unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und möglichen Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall geboten.

Entgegennahme von Verdachtsäußerungen:

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass Täter den Druck auf Opfer erhöhen, weitere Opfer eingeschüchtert sind bzw. werden und die betroffenen Personen selbst über die Erlebnisse schweigen.

Dokumentation:

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Dabei ist es wichtig, dass den Schilderungen der Betroffenen zugehört und ihnen geglaubt wird.

Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Belästigung und Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers **und** des potenziellen Täters.

Zur eigenen Handlungssicherheit wird empfohlen, eine Vorlage/Arbeitsblatt zur Gesprächsprotokollierung zur Hand zu haben.

- Persönliche Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der verdächtigen Person(en) (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten eventueller Zeugen
- Angaben zur Übermittlung des Verdachts: Datum, durch wen (Betroffene Person, Eltern oder Zeugen) und wie (schriftlich, persönlich, telefonisch oder anonym)
- Informationen über das Vorgefallene: Was ist passiert, Anhaltspunkte und Offenlegung des Verdachts. Dazu gehören auch Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information, ohne Interpretation. Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten (= Sachdokumentation). Es sollten keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen.
- Evtl. Angaben zu Auffälligkeiten: Verhaltensänderung, körperliche Symptome beim betroffenen Kind / Jugendlichen
- Dokumentation abschließend mit betroffener Person auf Richtigkeit der erfassten Notizen prüfen
- Hinweis auf die Möglichkeit der Anonymisierung geben – gewünscht ja/nein?

Klärung der nächsten Schritte:

- Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z. B. die Information an die Eltern (sofern von diesen keine Gefährdung ausgeht), in Absprache mit dem Betroffenen erfolgen. Nur im äußersten Notfall sollen Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gegen den Willen aber niemals über den Kopf der betroffenen Kinder und Jugendlichen getroffen werden.
- Es wird erklärt, dass man selbst zunächst Unterstützung einholen muss.
- Es werden keine Versprechungen abgegeben, die nicht eingehalten werden können.
- Schutzmaßnahmen für Betroffene einleiten, Kindeswohl sicherstellen.

- Gemäß den vereinsinternen Abläufen informiert der Ansprechpartner den Vorstand und es folgt das Gespräch mit Beschuldigtem, inkl. Dokumentation.
- Im Anschluss nehmen die involvierten Personen eine erste Bewertung von Verdacht und Gefährdung vor (vage, hinreichend konkret, ausgeräumt) und leiten ggf. die weiteren Schritte ein.

Unterstützung holen:

Bei der Einleitung von Maßnahmen bei einem hinreichend konkreten Verdacht ist es ratsam, sich vorab Unterstützung und professionellen Rat zu holen.

- Bei einem hinreichend konkreten Verdacht, sollte der Vorstand Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufnehmen, um sich für rechtliche Schritte aus Vereinssicht/Vereinsrecht beraten zu lassen.
- Erhärtet sich der Verdacht und im konkreten Fall von sexualisierter Belästigung und Gewalt, ist mit dem Opfer (ggf. mit Eltern) die Unterstützung bei einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu suchen. Deren Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet. Sie können helfen, die Situationen besser einzuschätzen und leiten ggf. weitere Schritte ein.
- Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte unbedingt in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

Entscheidung über weitere Maßnahmen/Sanktionen:

- Der Vereinsvorstand berät die etwaigen Maßnahmen bis zur Klärung des Verdachts bspw. Ruhen der Mitgliedschaft, Hausverbot, Aussetzung von Ämtern.
- Bei einem hinreichend konkreten Verdacht soll eine Information an den Landesverband (Kontaktperson) erfolgen.
- Bei Bestätigung/Erhärtung des Verdachts sanktionierende Maßnahmen wie bspw. Beendigung der Mitgliedschaft, Niederlegung von Ämtern, Strafverfolgung.
- Der Landesverband leitet ggf. den Entzug etwaiger Lizenzen (Trainer, Jugendleiter, VÜL) ein.
- Sofern sich der Verdacht nach gründlicher Prüfung zweifelsfrei nicht bestätigt, sind Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person erforderlich und die Teilhabe am Vereinsleben möglich.

Umgang in der Öffentlichkeit und Reflexion

- Um der „Gerüchteküche“ vorzubeugen, können die Vereinsmitglieder offensiv informiert werden. Dabei wird jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt, in dem auf das laufende Verfahren verwiesen wird.
- Es wird geprüft und vom Vorstand entschieden, ob und wie die weitere Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit und Vereinsarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Bemühungen des Vorstands aussehen.
- Bei all dem müssen jedoch die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen gewahrt werden, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der Verdächtige sollte gegenüber der Presse nicht namentlich benannt werden. Zudem sollen auch keine Angaben veröffentlicht werden, die zur Identifikation eines Opfers oder eines Verdächtigten führen könnten.
- Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollte diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft werden.
- Eine Reflexion über den Ablauf der Intervention und eine Aufarbeitung der Situation sollte bei allen Arten eines Verdachts im Team/Vorstand und mit Eltern/Betroffenen stattfinden.
- Optimierungsmaßnahmen festhalten, Schutzkonzept überprüfen und ggf. anpassen.

Inhalt und aufgeführte Handlungsschritte sind folgenden Quellen vollständig oder auszugsweise entnommen:

„Konzept des DSB zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt“ (DSB, 2022) (<https://www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt>)

„Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext“ – Online Kurs der Lernplattform „Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ (www.engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de). Eine Kooperation der Deutschen Sporthochschule Köln und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitätsklinikum Ulm. Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

„Handlungsleitfaden für Vereine“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf).